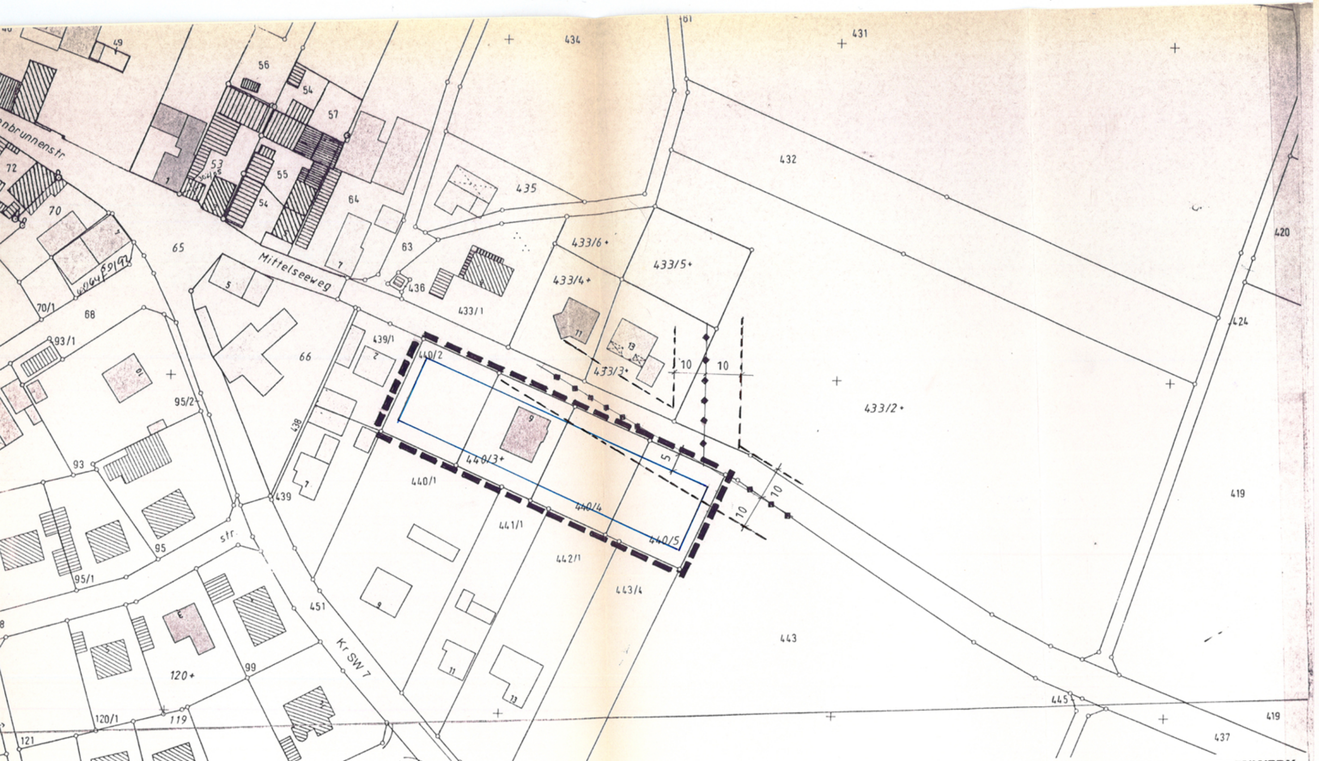

AUSZUG AUS DEM KATASTERKARTENWERK

Ausschnitt aus der Flurkarte

NW 96-39-11,16 Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1: .....)

Gemarkung ... Madenhausen ..... Kartenstand 12/93

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der katasterführenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Verwendungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf erlaubt. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Katasterkarten mit dem jeweils neuesten Liegenschaftsnachweis sind nur am Vermessungsamt zu beziehen.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Schweinfurt, den 8.12. 19 93
Vermessungsamt Schweinfurt

Antrag 34878/93 i.A. Neupbauer

Zeichenerklärung:

Für die Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 3

Baugrenze

Oberirdische Hauptversorgungsleitung
20 kV Freileitung mit Schutzbereich

Beschränkung im Schutzbereich:

In diesem Schutzbereich ist nach VDE 0210 nur eine beschränkte Bebauung möglich. Der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen der 20-kV-Freileitung bei größtem Durchgang sowie bei maximaler Seilausschwingung und den Konturen eines Bauweres muß bei der vorgegebenen Dachneigung von größer als 15 Grad mindestens 3 m betragen. Hierbei wird eine harte Bedachung gemäß DIN 4102 zugrunde gelegt.

Die bisher festgesetzten Firstrichtungen entfallen für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Mittelseeweg".

Hinweis:

Soweit die vorstehende Bebauungsplanänderung keine abweichende Festsetzungen, Hinweise und Zeichenerklärungen enthält, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 19.09.1980 i. d. F. der letzten Änderung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB vom 11. Feb. 1994 bis 11. März 1994 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Üchtelhausen, den 21. April 1994 Bötsch
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. April 1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Üchtelhausen, den 21. April 1994 Bötsch
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 6 Abs. 3, Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, den 10.06.1994 I. Strobel
Strobel, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23. Juni 1994 durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt Üchtelhausen ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hesselbach (Sitz der Gemeindeverwaltung) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Üchtelhausen, den 28. Juni 1994 i.V. Joseph
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 3 DES GENEMIGTEN BEBAUUNGSPLANES "AM MITTELSEEWEG", GT. MADENHAUSEN DER GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN

AUFGESTELLT:
WEIPOLTSHAUSEN, DEN 28.12.1993
GEÄ. 18.04.1994

BAU- u. ING.-BÜRO
JÜRGEN WAGNER
Dipl.-Ing. (FH)
Distelstraße 6
8721 WEIPOLTSHAUSEN
Tel. (0 97 20) 4 00 - Fax 8 70

Bötsch
1. Bürgermeister